

**Präventions-und Schutzkonzept
des Kita-Werkes im
Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	1 von 14

Inhalt

1.	Vorwort vom Träger	3
2.	Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz.....	4
3.	Grundprinzipien der Betreuung.....	4
3.1.	Das Leitbild des Handelns/Schutzbedürftigkeit der uns anvertrauten Kinder	4
3.2.	Das Bild vom Kind.....	5
4.	Schutzbedürftigkeit der Mitarbeitenden.....	6
5.	Kinderschutz im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren.....	6
5.1.	Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis	6
5.2.	Das Bewerbungsverfahren.....	6
5.3.	Einarbeitung neuer Mitarbeitender.....	7
5.4.	Die Selbstverpflichtungserklärung	7
5.5.	Der Interventionsplan	8
6.	Standortbezogene Schutzkonzepte	8
7.	Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Sorgeberechtigten.....	9
8.	Fortbildung und Qualifizierung im Kinderschutz/Pflichtfortbildungen	9
8.1.	Schulungen im <i>Handlungskonzept zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen der Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein</i>	10
8.2.	Risiko- und Ressourcenanalyse/Täter*innenstrategien	10
8.3.	Teamtage/Inhouse-Schulungen	11
9.	Insoweit erfahrene Fachkräfte für Kinderschutz (InsoFas).....	11
10.	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....	11
11.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende und Sorgeberechtigte	12
11.1	Meldebeauftragte Person im Kirchenkreis	12
11.2	Sorgeberechtigte	12
11.3	Mitarbeitende	12
11.4	Kinder	12
12.	Datenschutz / Umgang mit digitalen Medien	13
13.	Ausblick	13
14.	Anlagen.....	14

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	2 von 14

1. Vorwort vom Träger

Das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West / Südholstein ist aktuell Träger von 74 Einrichtungen in Hamburg und Schleswig Holstein. Dem Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West / Südholstein gehören derzeit 63 Kindertagesstätten, 3 Eltern-Kind-Zentren, ein Familienzentrum und 5 GBS/BGS - Standorte mit rund 1.400 Mitarbeitenden und in etwa 7.100 Plätzen an.

Gemeinsam mit den örtlichen Kirchengemeinden vermittelt das Kita-Werk in Krippen, Elementargruppen, Horten und GBS die christlichen Werte und Bräuche der Ev.-Luth. Kirche. Eine Umgebung voller Bildungsanlässe und altersgerechte Angebote fördern und fordern die betreuten Kinder in ihren jeweiligen Entwicklungsphasen und Altersgruppen.

Unsere Einrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein, in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie sich ernst genommen fühlen. Dabei haben die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit und der Kinderschutz oberste Priorität. Die Fachkräfte in unseren Einrichtungen qualifizieren sich kontinuierlich weiter, um die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder wahr zu nehmen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

Der Kinderschutz ist, wie alle weiteren Prozesse, in unserem Qualitätsrahmenhandbuch der BETA (Bundesvereinigung der evangelischen Tagesstätten) beschrieben und wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung stetig weiterentwickelt (Anlage).

Die Leitungen der Einrichtungen des Kita-Werkes entwickeln gemeinsam mit ihren Teams standortbezogene Schutzkonzepte. Seitens des Trägers wird den Kitas empfohlen, die Erarbeitungshilfe und Gliederung für die Erstellung und Überarbeitung der Schutzkonzepte zu nutzen. Diese wurde 2024 entwickelt, den Leitungen vorgestellt und als Hilfsmittel K2.12 im QM-Handbuch Kita (Anlage) allen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Inhalte der Erarbeitungshilfe (Anlage) sind mit den Anforderungen an Schutzkonzepte mit der Sozialbehörde HH und auch den Vorgaben im Kreis Pinneberg abgestimmt.

Im vorliegenden Trägerkonzept werden Vorgaben beschrieben, die für alle Einrichtungen des Kita-Werkes gültig sind und auf die in den standortbezogenen Schutzkonzepten verwiesen wird.

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	3 von 14

2. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Folgende rechtliche Grundlagen bilden die Ausgangslage für den Kinderschutz in unseren Einrichtungen.

- *UN-Kinderrechtskonvention*
- *Grundgesetz*
- *§ 72a SGB VIII Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse*
- *§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*
§ 8b SGB VIII fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- *Bundeskinderschutzgesetz*
- *Präventionsgesetz der Nordkirche*
- *Präventionsgesetzausführungsverordnung (PrävG)*
- *Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII*

3. Grundprinzipien der Betreuung

3.1. Das Leitbild des Handelns/Schutzbedürftigkeit der uns anvertrauten Kinder

Die Beteiligung der Kinder an den Entscheidungen, die sie betreffen, ist gesetzlich verankert. Der Gesetzgeber will mit dieser Anforderung zum Schutz der Kinder vor Machtmissbrauch in pädagogischen Institutionen beitragen.

Für uns bedeutet dies, dass in den Einrichtungen regelhaft zum Schutze der Kinder das Thema Partizipation von den Fachkräften reflektiert und überprüft wird. Den Kindern in unseren Einrichtungen über die Partizipation hinaus die Möglichkeit zur Beschwerde zu geben, ist Aufgabe der Fachkräfte und trägt erheblich zum Schutze der Kinder bei. Die Kinder erleben sich als selbstwirksam und werden in ihrer sozial- emotionalen Entwicklung gefördert. Sie sollen dazu befähigt und darin gestärkt werden, ihre Beschwerden auszudrücken und ihre Meinung zu äußern. Sie lernen in Situationen, in denen ihre persönliche Grenze überschritten wird, „Nein“ zu sagen.

Identitätsentwicklung gelingt nur mit einem positiven Zugang zu Körperlichkeit und Sexualität. Ebenso haben Kinder ein Recht auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung. Ziel ist hier, eine positive und verantwortungsvolle Haltung zur Sexualität und zum eigenen Körper entwickeln zu können. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder, schützen und stärken. Sie verfügen über Wissen und Verständnis für die individuelle Sexualitätsentwicklung von Kindern sowie einflussnehmende kulturelle Unterschiede. So gibt es in den Einrichtungen integriert in die Schutzkonzepte den Baustein Sexualpädagogik, der Ziele, Inhalte und konkrete Maßnahmen zur sexuellen Bildung und Begleitung der Kinder beschreibt. Es enthält u.a. Regeln für Körpererkundungsspiele, Auseinandersetzung der

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	4 von 14

Fachkräfte mit Haltung und Verständnis von Sexualität, sowie auch Maßnahmen zur Beteiligung der Sorgeberechtigten.

3.2. Das Bild vom Kind

Kinder benötigen die Fürsorge, den Schutz und die Unterstützung von Erwachsenen, um gut aufwachsen zu können. Als Säugling sind Kinder gänzlich abhängig von Menschen, die für sie sorgen. Ohne diese Fürsorge können sie nicht überleben. Mit zunehmendem Alter wird die Abhängigkeit geringer und Kinder können mehr und mehr für sich selbst sorgen.

Kinder sind Erwachsenen insofern gleich, als dass sie Menschen mit Recht auf Leben und Würde sind. Ein wichtiger Unterschied jedoch ist, Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder – Kinder jedoch keine für Erwachsene. Erwachsene können selbst dafür sorgen, zu ihrem Recht zu kommen – Kinder brauchen dafür zunächst Erwachsene, um ihr Selbstwertgefühl zu entwickeln und sich in der Folge selbstwirksam zu erleben. Hier kommt den pädagogischen Fachkräften neben den Eltern eine wichtige Verantwortung und Aufgabe zu.

Erwachsene haben gegenüber Kindern einen Erfahrungsvorsprung. Dieser ermöglicht es ihnen, Schützer für Kinder zu sein – Kinder sammeln erst Erfahrungen, und brauchen dabei achtsame Begleitung durch Erwachsene. Die Kinderrechte berücksichtigen diese besonderen Voraussetzungen und Bedürfnisse und es ist die Verantwortung der Erwachsenen, Kinder über ihre Rechte zu informieren. Denn Kinder können ihre Rechte erst dann nutzen, wenn sie ihnen bekannt sind.

Der grundsätzliche Schutzgedanke besagt, Kinder und Jugendliche sollen vor Gewalt jeglicher Art geschützt werden. Damit ist nicht nur das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung gemeint, sondern auch das Recht auf Schutz vor seelischer Misshandlung, sexueller Gewalt und Kriminalität. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird als gesellschaftliche Aufgabe verstanden und ist somit wichtige Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen.

Kinderschutzarbeit ist hier vor allem vertrauensbildende Beziehungsarbeit. Sie setzt die Begleitung und Beteiligung von Kindern und Familien voraus und zielt auf die Sicherung von Grundrechten des Kindes, auf die Befriedigung kindlicher Grundbedürfnisse und auf die Unterstützung bei Klärung, Behandlung und Kompensation familiärer Konflikte und Belastungen.

Kinder sind von Geburt an kompetent und fähig zur Beteiligung, sie sind Akteur*innen ihrer eigenen Bildung und von Beginn an aktive Kommunikationspartner*innen. Sie werden als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt betrachtet. Als solche Expert*innen werden sie so früh wie möglich dazu eingeladen und gegebenenfalls darin unterstützt, mitzuteilen, was sie

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	5 von 14

denken und ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen zu spüren. Sie werden altersangemessen einbezogen und beteiligt, wenn es um ihren Schutz und konkrete Schritte dazu geht. Wenn Kinder die Erfahrung machen können, dass Erwachsene ihrer Kritik und ihren Veränderungswünschen offen gegenüberstehen, diese ernst nehmen und im Rahmen der Möglichkeiten umsetzen, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich diese Kinder leichter Hilfe und Unterstützung bei Erwachsenen holen, wenn sie sich in schwierigen Situationen und Notlagen befinden, oder ihnen Unrecht geschieht. Beteiligung von Kindern und die Aufklärung über ihre Rechte können also vielfältig für Kinderschutz sorgen.

4. Schutzbedürftigkeit der Mitarbeitenden

Die Sprachfähigkeit der Einzelnen und der Teams betrachten wir als wichtige Voraussetzung für Prävention und Intervention. Die Pflege und Schulung einer guten Feedback- und Fehlerkultur, ein allen zugängliches Beschwerdeverfahren sowie das Angebot von Supervision und Kollegialer Beratung sind im Qualitätsmanagement verankert und sollen präventiv wirken.

Im Kirchenkreis wurde 2021 die Stelle einer Meldebeauftragten Person für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Das Interventionsverfahren zum Umgang mit diesen Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden ist beschrieben und wird geschult. Für die akute Intervention hält der Kirchenkreis einen Berater*innenstab vor (Anlage).

5. Kinderschutz im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren

5.1. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Grundsätzlich müssen alle Mitarbeitenden vor Einstellung und vor Arbeitsaufnahme ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss von allen Mitarbeitenden alle fünf Jahre erneut beantragt und eingereicht werden.

5.2. Das Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungsgespräche erfolgen bei uns nach dem sogenannten „4-Augen-Prinzip“. Dies bedeutet, dass die Gespräche zur Einstellung von pädagogischen Mitarbeitenden immer mit einer weiteren Leitung aus einer anderen Einrichtung geführt werden. Dieses Verfahren bietet den Vorteil, dass eine erfahrene Führungskraft mit dem „Blick von außen“ die Leitung bei der Entscheidungsfindung kollegial unterstützt. Die in Frage kommenden Bewerber*innen hospitieren in der Einrichtung, in der sie zukünftig arbeiten werden. Somit kann auch die Einschätzung des Teams bei der Entscheidung berücksichtigt werden, und es entsteht ein umfassenderes Bild von dem Bewerbenden.

Bewerbungsgespräche für Hauswirtschaftskräfte führt die Leitung mit der stellvertretenden Leitung oder Abwesenheitsvertretung.

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	6 von 14

An der Einstellung von Leitungen sind Regionalleitung, Vertreter*innen der Kirchengemeinde und nach Möglichkeit Fachberatung und die stellvertretende Leitung beteiligt.

Der Kinderschutz, der Umgang des Trägers bzw. der Einrichtung damit, und die Vorerfahrungen und Kenntnisse der Bewerbenden dazu werden in allen Bewerbungsgesprächen thematisiert.

Bei Einstellungen in der Geschäftsstelle greift ein analoges Verfahren.

5.3. Einarbeitung neuer Mitarbeitender

Im Rahmen der Einarbeitung von neuen pädagogischen Mitarbeitenden wird Kinderschutz im Rahmen von Pflichtfortbildungen zum „Handlungskonzept zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen der Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein“ geschult.

Bei der Einarbeitung von Leitungen werden im Rahmen des Einarbeitungsplanes (Laufzettel) folgende Inhalte von den Fachberatungen vermittelt

- Gliederung Aufbau Schutzkonzepte
- Handlungskonzept des KK
- SVE/Interventionsplan

Neue Leitungen werden im Rahmen von Pflichtfortbildungen zu den Themen Selbstverpflichtungserklärung, Täter*innenstrategien, Risiko und Ressourcenanalyse sowie dem zum „Handlungskonzept zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen der Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein“ geschult.

5.4. Die Selbstverpflichtungserklärung

Alle Leitungskräfte des Kita-Werkes und Kirchenkreises werden zur Unterweisung ihrer Teams in dieser Thematik geschult. Die Schulungen der Leitungen werden von der Präventionsbeauftragten im Kirchenkreis regelhaft durchgeführt, so dass dann die Leitungen im zweiten Schritt ihre Teams darin unterweisen können. Die Mitarbeitenden werden jährlich unterwiesen und neue Mitarbeitende bei der Einstellung.

Auch die ehrenamtlich Tätigen werden in diesem Prozess berücksichtigt und erkennen ebenfalls die Erklärung zur Selbstverpflichtung mit ihrer Unterschrift an.

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	7 von 14

5.5. Der Interventionsplan

Die gesetzliche Grundlage für den Interventionsplan findet sich im § 6 Präventionsgesetz (PrävG).

Gemäß § 6 Meldepflicht des PrävG sind alle Mitarbeitenden, denen „zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt“ im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, verpflichtet, die Hinweise und Wahrnehmungen bei der unabhängigen, für die Meldung beauftragte Person des Kirchenkreises zu melden (Meldepflicht).

Die meldebeauftragte Person leitet das geordnete Verfahren der Fallarbeit ein, dass u.a. im Interventionsplan geregelt ist. Die Verfahrensleitung übernehmen die zuständigen Pröpste des Kirchenkreises oder delegieren diese.

Unter „zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt“ versteht der Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein alle Hinweise, Wahrnehmungen, Beobachtungen oder konkrete Äußerungen, die auf:

- eine Vergewaltigung
- direkte körperliche sexualisierte Handlungen
- sexualisierte Gewaltandrohungen
- sexualisierte verbale Ansprache/Belästigung
- das Besitzen und Konsumieren von kinderpornografischem Material und
- das Anfertigen, Zeigen und Verbreiten von pornografischen Fotos und Filmen

hindeuten könnten.

Die Einrichtungsleitungen werden im Interventionsplan durch die Fachstelle Prävention unterwiesen und schulen dann ihre Mitarbeitenden in den Einrichtungen (Anlage).

6. Standortbezogene Schutzkonzepte

In Zusammenarbeit mit der Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises haben Mitarbeitende des Kita-Werkes und der gemeindlichen Kitas bereits 2020 eine Gliederung erarbeitet. Diese wurde in 2023/2024 überarbeitet, an die neuen Anforderungen angepasst und zusätzlich um eine Erarbeitungshilfe für die Teams ergänzt.

Diese Grundlage soll zum einen den Teams beim Schreiben der standortbezogenen Schutzkonzepte Orientierung bieten und zum anderen bei der Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte hilfreich sein.

In beiden Bundesländern sind standortbezogene Schutzkonzepte gefordert, in HH bereits seit 2014. Die Gliederung orientiert sich an den Vorgaben der Sozialbehörde in Hamburg, der

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	8 von 14

Checkliste für Schutzkonzepte des Kreises Pinneberg und an dem Bundesrahmenhandbuch „Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt“ der Diakonie Deutschland. Auf Grundlage des Bundesrahmenhandbuches zur Qualitätsentwicklung wird an alle Einrichtungen (HH/SH) die Anforderung an ein standortbezogenes Schutzkonzept gestellt (Anlage).

Die standortbezogenen Schutzkonzepte sind sowohl beim Träger als auch in der Einrichtung im QM-System abgelegt.

7. Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Sorgeberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich als Wegbegleiter der Kinder und ihrer Familien. Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten haben eine vertrauensbildende Funktion, die in Krisensituationen unterstützend sein kann.

Auch und gerade in schwierigen Lagen, sind sie mit ihrer Kompetenz als wichtige Bezugsperson der Kinder gefragt.

Das Verhältnis von Nähe und Distanz sowohl zu den Kindern als auch zu den Sorgeberechtigten professionell zu gestalten, ist von großer Bedeutung. Für eine Rollenklarheit aller Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen ist es wichtig, dass sie daher keine privaten Kontakte zu den Familien unterhalten. So schließen sich zum Beispiel Babysitterdienste aus. Dies geschieht zum einen, damit die Professionalität gewahrt bleibt und zum anderen, um möglichen Täter*innenstrategien entgegenzuwirken.

Nicht immer lassen sich private Kontakte ganz vermeiden, zum Beispiel dann nicht, wenn Mitarbeitende Kinder im gleichen Alter wie die Sorgeberechtigten der Einrichtung haben und sich bei privaten Veranstaltungen (z.B. Kinderturnen) die Wege kreuzen. Diese privaten Verbindungen sollten im Team thematisiert werden, um Missverständnissen vorzubeugen und die Mitarbeitenden zu schützen.

Die Eltern werden über die Inhalte der Schutzkonzepte informiert. Dies kann schon bei der Anmeldung erfolgen oder aber auf Elternabenden. Regelmäßig wäre die Vorstellung der Schutzkonzepte auf dem ersten Elternabend im neuen Kitajahr möglich, kann aber auch im Rahmen von Themenelternabenden erfolgen. Zu diesen werden auch Referent*innen, die beispielsweise über die psychosexuelle Entwicklung der Kinder referieren, eingeladen.

8. Fortbildung und Qualifizierung im Kinderschutz/Pflichtfortbildungen

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeitenden zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen. Diese dienen der Sensibilisierung für Grenzüberschreitungen und der achtsamen Wahrnehmung der Kinder. Die Kenntnisse des Handlungskonzeptes im Kirchenkreis geben Sicherheit im Handeln.

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	9 von 14

8.1. Schulungen im *Handlungskonzept zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen der Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein*

Alle Pädagog*innen, Leitungen, Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte des Kita-Werkes und der gemeindlichen Kitas im Kirchenkreis sind zur Teilnahme an den Schulungen im „*Handlungskonzept...*“ verpflichtet.

Wir arbeiten eng mit den erfahrenen Referent*innen von Wendepunkt e.V. zusammen, die diese Schulungen regelmäßig bei uns im Haus durchführen. Im Rahmen dieser Schulungen werden allen Mitarbeitenden die gesetzlichen Anforderungen vorgestellt.

Darüber hinaus findet in diesen Schulungen eine Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz statt. Die verschiedenen Formen der Gewalt (gegen Kinder) werden besprochen und anhand praktischer Beispiele aus dem Kitaalltag erörtert.

Die Verfahrensabläufe bei Kinderschutzfällen werden vorgestellt und ebenfalls anhand von Fällen aus der Praxis exemplarisch bearbeitet (Anlage).

- *Verfahrensablauf zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII*
- *Verfahrensablauf bei vermuteter sexualisierter Gewalt innerhalb/außerhalb des familiären Systems*
- *Verfahrensablauf bei vermuteter physischer/psychischer Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
- *Interventionsplan bei zureichenden Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende*
- *Verfahrensablauf bei (sexuellen) Grenzverletzungen von Kindern untereinander*

8.2. Risiko- und Ressourcenanalyse/Täter*innenstrategien

Regelmäßig bietet die Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises Pflichtfortbildungen zum Thema „Risiko- und Ressourcenanalyse/Täter*innenstrategien“ für alle Leitungen und stellvertretenden Leitungen des Kita-Werkes an, da die Risiko- und Ressourcenanalyse der Einrichtungen ein Baustein im standortbezogenen Schutzkonzept ist.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird partizipativ mit allen beteiligten Personengruppen der Einrichtung (Mitarbeitende, Eltern, Kinder, Hauswirtschaftskräfte, Therapeuten etc.) mit einer nicht zum Team gehörenden Person, wie zum Beispiel einer geschulten Leitungskolleg*in oder Referent*in, durchgeführt. Es werden mögliche Risiken,

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	10 von 14

Schwachstellen und Ressourcen identifiziert und dokumentiert, insbesondere bezogen auf die räumlichen und personellen Strukturen, Arbeitsabläufe, Dienstpläne, digitale Medien und externe Personen. Aus den identifizierten Risiken werden partizipativ Maßnahmen zur Abwendung erarbeitet und die Risiko- und Ressourcenanalyse wird in wiederkehrenden Abständen überprüft.

Ebenso werden die Arbeitsabläufe in der Kindertageseinrichtung regelmäßig und bei Veränderungen dahingehend überprüft, ob sie Täter*innenmotiven entgegenwirken. Sexuelle Gewalt kann auch im eigenen Umfeld oder der eigenen Institution stattfinden. Das Wissen um Täter*innenstrategien ermöglicht hier eine wirkungsvolle Prävention.

8.3. Teamtage/Inhouse-Schulungen

Inhouse-Schulungen/Teamtage mit Referent*innen zur Weiterentwicklung der Schutzkonzepte, z.B. zum Thema Sexualpädagogik und zur Entwicklung eines Verhaltenskodex, werden in den Einrichtungen durchgeführt. Bei der Suche nach kompetenten Referent*innen, die in den speziellen Fragen die Teams bei der Weiterentwicklung ihrer Konzepte unterstützen, helfen die Fachberatungen.

9. Insoweit erfahrene Fachkräfte für Kinderschutz (InsoFas)

Für die Hamburger Einrichtungen hält das Kita-Werk einen eigenen Pool von derzeit vier InsoFas vor, die von den Einrichtungen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zur Risikoeinschätzung und Beratung hinzugezogen werden (Anlage).

Mit diesen Fachkräften treffen sich die Fachberatungen mit dem Schwerpunkt Kinderschutz regelmäßig zum Austausch. In diesem Rahmen wurden gemeinsam Abläufe erarbeitet, die den Einsatz der InsoFas im Kita-Werk regeln. Die Fachkräfte für Kinderschutz werden immer dann hinzugezogen, wenn es um familiäre oder außerfamiliäre Fälle im Kinderschutz geht. Die Kinderschutzfachkräfte werden darüber hinaus regelmäßig von unserer Präventionsbeauftragten im Kirchenkreis zur Kollegialen Beratung und Reflexion ihrer Aufgaben und ihrer Rolle eingeladen.

Die Einrichtungen auf Schleswig-Holsteiner Gebiet greifen auf jeweilige InsoFa-Pools im Kreis Pinneberg und der Stadt Norderstedt zu.

10. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises
- Psychologische Beratungsstelle Norderstedt
- Erziehungs- Familien- und Lebensberatung Diakonisches Werk Pinneberg
- AWO Schleswig-Holstein gGmbH

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	11 von 14

- Wendepunkt e.V. Elmshorn
- Evangelische Beratungsstelle für Familien/Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt des Diakonischen Werkes, Norderstedt

11. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende und Sorgeberechtigte

11.1 Meldebeauftragte Person im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wurde eine unabhängige meldebeauftragte Person benannt. An diese Person sollen sich Mitarbeitende und Sorgeberechtigte wenden, die Informationen über Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt aus dem kirchlichen Bereich haben (§6 des Präventionsgesetzes der Nordkirche).

Meldebeauftragte*r im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

meldebeauftragte@kirchenkreis-hhsh.de

Mobil 0173 2598 282

11.2 Sorgeberechtigte

In den standortbezogenen Schutzkonzepten ist geregelt, wie Eltern über die diversen Beschwerdewege informiert werden. Zum einen werden sie über die Möglichkeiten zur Beschwerde innerhalb der Kita informiert, zum anderen auch über die Wege zum Träger und zur Kitaufsicht/Heimaufsicht. Berücksichtigt wird dabei die barrierefreie Kommunikation. Die relevanten Kontaktdaten sind gut sichtbar für alle Sorgeberechtigten in den Einrichtungen ausgehängt.

11.3 Mitarbeitende

Allen Mitarbeitenden steht das Beschwerdeverfahren laut Dienstvereinbarung Nr. 18 - Beschwerde- und Konfliktmanagement (DV Nr. 18) zur Verfügung. Die Leitungen werden in der Umsetzung im Rahmen von Pflichtfortbildungen geschult und informieren die Teams entsprechend.

11.4 Kinder

Gemäß der gesetzlichen Anforderungen müssen „...zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung [...], geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Diese gesetzliche Anforderung an Träger zur Erlangung einer Betriebserlaubnis, findet sich analog im QM-Handbuch für Kindertageseinrichtungen (K2.9 QK7) wieder. In den Einrichtungen „... werden mit allen Beteiligten Beschwerdeverfahren dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder entsprechend entwickelt, reflektiert und angewendet.“

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	12 von 14

Die Einrichtungen beschreiben in ihren standortbezogenen Schutzkonzepten differenziert, wie bei ihnen sowohl im Elementar- als auch im Krippenbereich die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für die Kinder gestaltet werden.

12. Datenschutz / Umgang mit digitalen Medien

Sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich und den Gesetzen entsprechend zu behandeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im erforderlichen Umfang und zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Anlage).

Eine Weitergabe personenbezogener Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Eine solche Zustimmung in Form einer schriftlichen Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit beinhaltet den Adressaten, Angaben zu den Inhalten, die weitergegeben werden dürfen, gegebenenfalls eine Befristung sowie eine Belehrung darüber, dass diese Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit -auch ohne Angabe von Gründen- widerrufen werden kann (Anlage).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit wird hinfällig, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung vermutet wird und durch die Einbeziehung der Sorgeberechtigten das Wohl des Kindes in Frage gestellt wird.

Die Leitungen haben regelmäßig eine Pflichtfortbildung im Bereich der Datenschutzbildung.

13. Ausblick

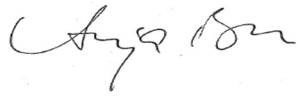
Das Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein wird in der Zukunft weitere Prozesse in das Schutzkonzept und Qualitätshandbuch integrieren, um eine stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicherzustellen. Dabei werden interne wie externe fachliche Beratungen unterstützen. Mit Blick auf die betreuten Kinder und die Beschäftigten werden gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben aus dem BETA-Qualitätshandbuch weiterentwickelt und sichergestellt.

Die Schutzkonzepte der Einrichtungen werden jährlich im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung des Prozesses Kinderschutz K2.12 des Qualitätsmanagementsystems überprüft (Anlage).

Eine Überprüfung der Aktualität sowie die Weiterentwicklung des Trägerkonzeptes erfolgt kontinuierlich im Rahmen der Zusammenarbeit von Regionalleitungen und Fachberatungen im Kita-Werk. Hier werden, je nach Inhalt, auch Einrichtungsleitungen hinzugezogen. So wird die kontinuierliche Anpassung bei Änderungs- und Erweiterungsbedarfen sichergestellt.

Hamburg, 22.01.2025

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	13 von 14



Interims-Geschäftsführung

Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein

14. Anlagen

- BETA QM-Prozess Kinderschutz K2.12
- Leitbild Kitas im Kirchenkreis
- Selbstverpflichtungserklärung hauptamtliche/ehrenamtliche MA
- Handlungskonzept zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen der Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises
- Vier Verfahrensabläufe im Kinderschutz (+ Interventionsplan)
- Ablauf Einsatz InsoFas Hamburg
- Leitfaden ÖA
- Prozessbeschreibung Rehabilitation
- Erarbeitungshilfe und Gliederung für die standortbezogenen Schutzkonzepte
- Dienstvereinbarung Nr. 18 Beschwerde- und Konfliktmanagement
- Informationsblatt zur Datenverarbeitung
- Datenschutzbestimmungen Famly App
- Anlage Sicherung von Ipads, Kameras und Laptops in den Einrichtungen
- Einwilligungserklärung Eltern gesamt
- Vertraulichkeitsvereinbarung externe Dienstleister
- Schweigepflichtentbindung

K2.12 Kinderschutz	Freigabe	Version	Datum	Seite
K2.12_VD_T_Präventions- und Schutzkonzept Kita-Werk Hamburg West-/Südholstein	RL	3	22.01.2025	14 von 14